

# Fetz Fetz Wlattnig & Partner

## Rechtsanwälte

**Dr. Helmut Fetz**  
**Dr. Birgit Fetz**  
**Mag. Gerhard Wlattnig**  
**Mag. Dagmar Uschan-Volker**  
**Dr. Hubertus Pranckh**

Eingetragene Treuhänder

8700 Leoben, Hauptplatz 11

T: +43 (0)3842 42 7 51

F: +43 (0)3842 42 7 51 - 40

E: office@fwup.at

H: www.fwup.at

UID-Nr.: ATU29752005

DVR: 4012600

S-Code: S605354

## VOLLMACHT UND AUFTRAG

SOWIE

## ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der

Fetz Fetz Wlattnig & Partner  
Rechtsanwälte

S605354

Hauptplatz 11, 8700 Leoben

### 1. VOLLMACHT UND AUFTRAG

- 1.1. Der Mandant/die Mandantin/die Mandanten (im Folgenden der „**Mandant**“) erteilt(en) den Fetz Fetz Wlattnig & Partner Rechtsanwältinnen (im Folgenden der „**Rechtsanwalt**“) den entgeltlichen Auftrag zu seiner/ihrer Beratung und Vertretung. Der Rechtsanwalt nimmt diesen Auftrag ausdrücklich an.
- 1.2. Der Rechtsanwalt ist dazu berechtigt und dazu verpflichtet, den Mandanten in jenem Maße zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats bzw Auftrags notwendig und zweckdienlich ist.
- 1.3. Der Mandant erteilt dem Rechtsanwalt gleichzeitig mit der Mandatserteilung die Vollmacht, ihn in allen Angelegenheiten, vor allen Gerichten und Behörden sowie außergerichtlich und außerbehördlich, jeweils in allen öffentlichen, privaten und sonstigen Verfahren, zu vertreten (§ 8 RAO, § 30 Abs 2 ZPO, § 10 AVG, § 58 Abs 2 StPO und § 77 Abs 1 GBG). Diese Vollmacht umfasst insbesondere die unbeschränkte Ermächtigung, den Mandanten in den vereinbarten Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten, Verwaltungsgerichten, dem Obersten Gerichtshof und den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungs- und Finanzbehörden, Schiedsgerichten, Kollegialorganen, Vereinsorganen, Vereinsgerichten und Schlichtungsstellen, vor Gebietskörperschaften, bei Kreditinstituten und Banken, oder diesen vergleichbaren Körperschaften, Institutionen und Anstalten, selbst oder durch gleich oder minder bevollmächtigte Substituten, zu vertreten.
- 1.4. Diese Vollmacht umfasst weiters insbesondere:
  - 1.4.1. Zustellungen aller Art, auch zu eigenen Händen, anzunehmen (Zustellvollmacht – § 9 ZustellG);
  - 1.4.2. Prozessvollmacht für alle Arten zivilgerichtlicher Verfahren (§ 31 ZPO); diese Vollmacht umfasst ebenso die Vertretung vor Kartellgerichten, vor dem Österreichischen und/oder Europäischen Patentamt;
  - 1.4.3. Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, insbesondere die vom Prozessgegner oder von der belangten Behörde zu erstattenden Prozess- und Verfahrenskosten in Empfang zu nehmen;
  - 1.4.4. in Liegenschaftsangelegenheiten und Grundbuchssachen einverleibungsfähige Urkunden aller Art zu errichten, Gesuche für Bewilligungen und bücherliche Eintragungen aller Art zu stellen, sowie erforderliche Erklärungen abzugeben;
  - 1.4.5. Verwaltungsverfahrensvollmacht zur Vertretung in allen Arten verwaltungsbehördlicher und verwaltungsgerichtlicher Verfahren (§ 10 Abs 2 AVG; § 17 VwGVG, jeweils iVm §§ 1006 bzw 1008 ABGB);
  - 1.4.6. Beschwerden, sonstige Rechtsmittel und Anträge an Verwaltungsgerichte zu erheben bzw zu stellen und das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren zu führen;
  - 1.4.7. Beschwerden, Anträge und sonstige Eingaben an den Verfassungsgerichtshof zu erheben bzw zu stellen und das gesamte Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und das allenfalls danach folgende Verfahren zu

**Anderkonten:** UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT79 1100 0099 1455 0000  
BIC / SWIFT: BKAUATWW

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG  
IBAN: AT06 2081 5000 0657 2069  
BIC/SWIFT: STSPAT2GXXX

Gemäß §19a RAO wird die Zahlung sämtlicher Kosten zu Händen der Rechtsanwältinnen begehrt.

- führen (§§ 17 Abs 2, 35 Abs 1 VfGG iVm § 30 Abs 2 ZPO);
- 1.4.8. (ao) Revisionen, Anträge und sonstige Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben bzw zu stellen und das gesamte Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und das allenfalls danach folgende Verfahren zu führen (§§ 24 Abs 2, 62 VwGG iVm § 10 Abs 2 AVG);
  - 1.4.9. Strafverteidigungsvollmacht (§ 58 StPO);
  - 1.4.10. Finanzverfahrensvollmacht zur Vertretung in allen Arten finanzbehördlicher und finanzgerichtlicher Verfahren (§ 83 Abs 2 BAO iVm §§ 1006 bzw 1008 ABGB);
  - 1.4.11. Erklärungen aller Art abzugeben, Verfahren anhängig zu machen, zu beenden und davon abzustehen, jegliche Anträge zu stellen, Vergleiche aller Art abzuschließen, Anerkenntnisse abzugeben und Verzichtserklärungen zu leisten und überhaupt alle die Verfahren betreffenden Verfahrens- und Prozesshandlungen vorzunehmen;
  - 1.4.12. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aller Art zu erheben und zurückzuziehen;
  - 1.4.13. Personen hinsichtlich Bank-, Daten-, Amtsgeheimnisse sowie sonstige gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten zu entbinden;
  - 1.4.14. Schiedsverträge zu schließen, Schiedsrichter zu wählen, Schiedsklagen einzubringen und zu bestreiten, vor Schiedsgerichten zu vertreten, Schiedsvergleiche abzuschließen und sich auf schiedsgerichtliche Entscheidungen zu einigen;
  - 1.4.15. Exekutionen und einstweilige Verfügungen bzw sonstige Zwangsmaßnahmen zu erwirken und davon abzustehen sowie alle in Exekutions- und Sicherungsverfahren vorkommende Handlungen vorzunehmen;
  - 1.4.16. Verträge aller Art zu errichten und abzuändern bzw zu prüfen, Eingaben jeglicher Art zum Firmenbuch und Grundbuch oder zu sonstigen Registern vorzunehmen, Sitzungen bzw Versammlungen einzuberufen, in diesen zu vertreten und Stimmrechte auszuüben;
  - 1.4.17. Einsicht in sämtliche öffentlichen Register und Datenbanken zu nehmen und daraus Informationen aller Art zu erlangen;
  - 1.4.18. rechtliche Stellungnahmen und Rechtsgutachten zu erstellen;
  - 1.4.19. Treuhänder zu bestellen oder selbst Treuhandschaften zu übernehmen;
  - 1.4.20. jederzeit Stellvertreter (Substituten) mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen;
  - 1.4.21. bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich und unentgeltlich zu übergeben und zu übernehmen;
  - 1.4.22. bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen abzugeben sowie in Verlassenschaftsverfahren zu vertreten bzw diese zu führen;
  - 1.4.23. eidesstättige Vermögensbekenntnisse abzugeben;
  - 1.4.24. insgesamt im Rahmen der erteilten Vollmacht alles vorzunehmen und zu erwirken, was für nützlich und notwendig erachtet wird.
- 1.5. Über Verlangen unterfertigt der Mandant dem Rechtsanwalt jederzeit schriftliche Vollmachten, welche auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein können.

## **2. ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

Bei den nachfolgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen handelt es sich im Wesentlichen um die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag herausgegebenen und empfohlenen Auftragsbedingungen, die teils ergänzt und überarbeitet wurden.

### **2.1. Anwendungsbereich**

- 2.1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten (insbesondere die rechtliche Beratung) und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.
- 2.1.2. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen bzw neuen Mandate, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

### **2.2. Grundsätze der Vertretung**

- 2.2.1. Der Rechtsanwalt führt die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz und vertritt die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Einsatz, Treue und Gewissenhaftigkeit.
- 2.2.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 2.2.3. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der bisherigen Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OB DK] bzw der nunmehrigen Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofs) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, wird der Rechtsanwalt die Weisung ablehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, wird der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinweisen.

2.2.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

### 2.3. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

2.3.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.

2.3.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen.

2.3.3. Die Vollständigkeit der vom Mandanten erbrachten Beweismittel hat dieser, auf Verlangen des Rechtsanwaltes, schriftlich zu bestätigen.

2.3.4. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

### 2.4. Verwendungszweck und Urheberrecht

2.4.1. Die vom Rechtsanwalt im Rahmen des Mandats erstellten bzw abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Rechtsauskünfte, Stellungnahmen, Gutachten etc (oder Entwürfe hiervon) dürfen vom Mandanten nur im Rahmen des dem Rechtsanwalt bekanntgegebenen Zweckes verwendet bzw gebraucht werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwaltes. Eine Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber Dritten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mandant verpflichtet sich diesfalls, den Rechtsanwalt vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2.4.2. Das Urheberrecht und alle Werknutzungsrechte an seinen Leistungen stehen ausschließlich dem Rechtsanwalt zu.

2.4.3. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Rechtsanwaltes zu Werbezwecken ist unzulässig.

### 2.5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenskollision

2.5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

2.5.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

2.5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheit entbunden.

2.5.4. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.

### 2.6. Berichtspflicht des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt wird den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen in Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich (zB telefonisch) oder schriftlich in jeder beliebigen Form (insbesondere jedoch per E-Mail) in Kenntnis setzen.

### 2.7. Unterbevollmächtigung und Substitution

2.7.1. Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm tätigen Rechtsanwaltsanwärter oder einem anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).

2.7.2. Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

### 2.8. Honorar

2.8.1. Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

2.8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, auch wenn dieser beim Gegner nicht einbringlich gemacht werden kann. Das Einbringungsrisiko trägt daher der Mandant.

2.8.3. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen und Gebühren (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

- 2.8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 2.8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand der anhängigen Verfahren, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 2.8.6. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Honorarnoten sind binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an den Rechtsanwalt geleistet werden.
- 2.8.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 2.8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 2.8.9. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 2.8.10. Bei Erteilung eines Auftrags durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.
- 2.8.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in der Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten (§ 19a RAO). Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen und eigene fällige Honorarforderungen gegen Ansprüche des Mandanten – soweit nicht standesrechtliche Verbote entgegenstehen – aufzurechnen.
- 2.8.12. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (zB Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) dürfen dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 2.8.13. Die Leistungen des Rechtsanwaltes werden nach Wahl des Rechtsanwaltes nach Zeitaufwand (auf Grundlage der jeweils vereinbarten Stundensätze) oder nach RATG und/oder AHK und/oder NTG (dabei gemäß § 23 Abs 2 RATG wiederum nach Wahl des Rechtsanwaltes nach Einheitssatz oder Einzelleistungen) verrechnet. Die Verrechnung von Barauslagen erfolgt gesondert nach Aufwand/Vorschreibung. Bei Verrechnung nach Zeitaufwand wird die Gesamtzeit auf Basis des vereinbarten Stundensatzes, die dem Mandanten gewidmet wird, verrechnet; kleinste Verrechnungseinheiten stellen dabei zehn Minuten dar.

## 2.9. Haftung des Rechtsanwalts

- 2.9.1. Die Haftung des Rechtsanwalts für allfällige Schäden aus oder im Zusammenhang mit sämtlichen Leistungen ist insgesamt, also für alle Beteiligten (inklusive Gesellschafter, Geschäftsführer, selbständig tätige Rechtsanwälte oder sonstige Mitarbeiter des Rechtsanwalts) auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungsdeckung des Rechtsanwalts, jedenfalls aber mit der Versicherungssumme gemäß § 21a Abs 3 RAO beschränkt, das sind zumindest € 400.000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend). Der Rechtsanwalt haftet, soweit der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, nur für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Schadensverursachung. Für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn wird hier jedenfalls nicht gehaftet. Eine direkte Haftung eines Gesellschafters, Geschäftsführers, selbständig tätigen Rechtsanwaltes oder eines sonstigen Mitarbeiters des Rechtsanwaltes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.9.2. Der gemäß Punkt 2.9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Der gemäß Punkt 2.9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 2.9.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 2.9.1. und 2.9.2. gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 2.9.4. Der Rechtsanwalt haftet nicht für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, sonstige Sachverständige etc), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind.
- 2.9.5. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten könnten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Hierbei ist der Mandant verpflichtet, den Rechtsanwalt vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 2.9.6. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich ausdrücklich dazu erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

2.9.7. Der Rechtsanwalt übernimmt auch keinerlei Haftung für die steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der rechtlich empfohlenen Handlungen und Unterlassungen für den Mandanten. Es obliegt allein dem Mandanten, sich bei einem hierzu qualifizierten Fachmann (zB Steuerberater) gesonderten Rat einzuholen.

#### 2.10. **Verjährung und Präklusion**

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

#### 2.11. **Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

2.11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist nicht dazu verpflichtet, von sich aus Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

2.11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Honorar zufrieden zu geben.

2.11.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

#### 2.12. **Erklärung zur Einlagensicherung**

2.12.1. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Rechtsanwalt seine Treuhandkonten bei UniCredit Bank Austria AG und Steiermärkische Bank und Sparkassen AG führt und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach § 37a BWG unterzeichnet hat. Dem Mandanten ist bekannt, dass die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl I 117/2015) auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten umfasst.

2.12.2. Sofern der Mandant bei UniCredit Bank Austria AG und Steiermärkische Bank und Sparkassen AG andere Einlagen hält, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von derzeit € 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) pro Einleger einzurechnen, und es besteht keine gesonderte Einlagensicherung.

#### 2.13. **Beendigung des Mandats**

2.13.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

2.13.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt wird der Rechtsanwalt für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht oder nicht bereit oder in der Lage ist, diese zu bezahlen.

#### 2.14. **Herausgabe und Verwahrung**

2.14.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

2.14.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

2.14.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Die Kosten für die Erstellung und Übermittlung dieser Abschriften (zB Kopien, Porti) hat der Mandant zu tragen. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalen) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

**2.15. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 2.15.1. Diese Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisnormen.
- 2.15.2. Mit Mandanten, welche nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über die Gültigkeit zählen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 8700 Leoben vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- und Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

**2.16. Schlussbestimmungen**

- 2.16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern nicht der Mandant Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 2.16.2. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse (insbesondere E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer) versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben/übermittelt werden.
- 2.16.3. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr und sonstiger elektronischer Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird. Für den E-Mailaccount office@fwup.at stellen wir auf Wunsch eine Verschlüsselung zur Verfügung.
- 2.16.4. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die dem Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffende personenbezogene Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, etc) ergibt.
- 2.16.5. Der Rechtsanwalt ist auch befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 2.16.6. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich diesfalls, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung zu ersetzen. Dies gilt auch für etwaige Lücken dieser Auftragsbedingungen oder des durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses.

\_\_\_\_\_, am

\_\_\_\_\_  
Mandant

\_\_\_\_\_  
Mandant

\_\_\_\_\_  
Mandant

\_\_\_\_\_  
Mandant

Durch seine Unterschrift bestätigt der Mandant, dass ihm die obige Vollmacht und Auftrag sowie Allgemeine Auftragsbedingungen ausgehändigt wurden und er diese vorbehaltlos annimmt und versteht.

Der Mandant bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Aushändigung des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu seinen Rechten angeführt sind, und welches unter **www.fwup.at** jederzeit eingesehen werden kann.